

## **STROM Verordnung 2009**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (VS 09)

vom 1. Juli 2008

---

*Der Grosse Stadtrat*

*beschliesst:* <sup>1)</sup>

### **1. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (VS 09) gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Stromversorgung der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss, nachfolgend StWSN genannt, an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der StWSN angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Die VS 09 bildet zusammen mit den jeweils gültigen Preisen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den StWSN und seinen Kunden.

1.2. In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegende VS 09 und die Preise nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.3. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung der VS 09 sowie der für ihn gültigen Preise. Diese Unterlagen können auch auf der Homepage der StWSN [www.shpower.ch](http://www.shpower.ch) eingesehen bzw. von dort herunter geladen werden.

1.4. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht, wie Vorschriften und Bestimmungen des Bundes oder der kantonalen Behörden.

## **2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Als Kunden gelten:

2.1. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache.

2.2. Bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

## **3. ENTSTEHUNG DES RECHTSVERHÄLTNISSSES**

3.1. Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

3.2. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind.

Diese sind: Bezahlung des Netzanschlussbeitrages für die Erstellung des Netzanschlusses und der Netzkostenbeiträge.

3.3. Ohne besondere Bewilligung der StWSN darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen.

3.4. Die StWSN können bei der Anmeldung eines Netzanschlusses oder Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

## **4. BEENDIGUNG DES RECHTSVERHÄLTNISSSES**

4.1. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen, durch schriftliche oder elektronische Abmeldungen (E-Mail, automatische Datenfiles etc.) beendet werden. Elektronische Abmeldungen müssen zur Gültigkeit von den StWSN bestätigt wer-

den. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

4.2. Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

4.3. Den StWSN ist, unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder des Stockwerkeigentums, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung, Liegenschaft oder Stockwerkeigentum;
- d) vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

4.4. Netznutzung und Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft respektiv des Stockwerkeigentums.

4.5. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

## **5. BEWILLIGUNGEN UND ZULASSUNGSANFORDERUNGEN**

5.1. Einer Bewilligung der StWSN bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;

d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;

e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

5.2. Das entsprechende Gesuch ist mit den Formularen der StWSN einzureichen. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.

5.3. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den StWSN über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Netzen, usw.).

5.4. Die Details sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften der StWSN sowie den Branchendokumenten geregelt.

5.5. Das Stromverteilnetz der StWSN ist ausschliesslich für die Übertragung elektrischer Energie sowie für die Übertragung von Daten und Signalen der StWSN reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die StWSN und sind entschädigungspflichtig.

5.6. Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der StWSN entsprechen;

b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;

c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

5.7. Die StWSN können zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Störungsfreiheit zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen. Diese besonderen Bedingungen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen angewendet werden.

## 6. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

6.1. Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle zwischen Netz- und Hausinstallation erfolgt durch die StWSN oder deren Beauftragte.

6.2. Die StWSN bestimmen die Art der Ausführung des Anschlusses, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifapparate. Dabei nehmen die StWSN nach Rücksprache, soweit möglich, Rücksicht auf die Interessen des Kunden. Insbesondere legen die StWSN die Netzebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird. Einzelheiten sind in den Werkvorschriften geregelt.

6.3. Als Grenzstelle zwischen Netz- und Hausinstallation gilt:

- a) bei Zuleitung unterirdisch (erdverlegte Kabel): die Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage auf privatem Grund steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle befindet sich im Eigentum der StWSN);
- b) bei oberirdischer Zuleitung (Freileitung) die Abspannisolatoren des Hausanschlusses. Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

6.4. Die StWSN erstellen für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäudeteilen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

6.5. Die StWSN sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Weiter sind sie berechtigt, an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

6.6. Die StWSN sind berechtigt, für Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

6.7. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder gewähren den StWSN ein unentgeltliches Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das

Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

6.8. Die Aufwendungen für die Anschlussleitung, ab der von den StWSN bestimmten Netzanschlussstelle, gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Massgabe der Werkvorschriften der StWSN auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Netzanschlussstelle zu Lasten des Kunden.

6.9. Bei einer notwendigen Verstärkung von bestehenden Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

6.10. Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Umbauten oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung, Aufhebung oder den Ersatz seines bestehenden Netzanschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

6.11. Wird die Erstellung von Anlagen (z.B. Trafostationen, Verteilkabinen etc.) für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, die StWSN in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

6.12. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen) für Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw. gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

## **7. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN**

7.1. Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, z.B. Bauarbeiten, Sprengen usw., so ist dies den StWSN rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die StWSN legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

7.2. Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu

lassen, so hat er sich vorgängig bei den StWSN über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Kommen bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein, die in den Planwerken nicht eingezeichnet sind, müssen die StWSN unverzüglich informiert werden, damit die Kabelleitungen kontrolliert und allfällig notwendige Massnahmen eingeleitet werden können.

## **8. NIEDERSPANNUNGSINSTALLATIONEN**

8.1. Niederspannungsinstallationen sind unter Einhaltung der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Werkvorschriften der StWSN zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

8.2. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit einer Installationsanzeige bei den StWSN zu melden. Dabei ist durch einen für Installationskontrollen berechtigten Installateur oder ein unabhängiges Kontrollorgan, der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) und den Werkvorschriften der StWSN entsprechen.

8.3. Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen elektrischen Verbraucher sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Den Kunden wird empfohlen, bei allfälligen ungewöhnlichen Vorkommnissen ihrer elektrischen Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und einen Elektroinstallateur oder die StWSN zur Kontrolle und ggf. zur Behebung der Störung beizuziehen.

8.4. Die StWSN fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen entsprechend der geltenden Vorschriften periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem dafür berechtigten und unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt

gewesen ist. Die StWSN führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch. Festgestellte Mängel sind durch den Eigentümer der Installation zu eigenen Lasten innerhalb der vorgegebenen Frist zu beheben.

8.5. Der Kunde ermöglicht den von den StWSN beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zu den Installationen.

## 9. MESSEINRICHTUNGEN

9.1. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Einrichtungen werden von den StWSN geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der StWSN und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt zu seinen Lasten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen unter Einhaltung der gültigen Werkvorschriften. Der für den Einbau der Messeinrichtungen erforderliche Platz ist kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9.2. Bei Zähler-Fernauslesungen stellt der Kunde am Standort der Tarifapparate eine funktionierende Telefonleitung zur Übertragung der Messdaten kostenlos zur Verfügung.

9.3. Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.4. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der StWSN beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber den StWSN für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

9.5. Der Kunde kann jederzeit, zu eigenen Lasten, eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtliches Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die StWSN die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

9.6. Festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate sind den StWSN unverzüglich zu melden.

## **10. MESSUNG DES ENERGIEVERBRAUCHES**

10.1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die StWSN. Die StWSN können die Kunden auffordern, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände den StWSN zu melden (Selbstdeklaration).

10.2. Bei einer festgestellten Fehlfunktion einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den StWSN festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

10.3. Kann das Ausmass der Fehlanzeige einer Messeinrichtung einwandfrei ermittelt werden, so müssen die StWSN die Abrechnungen für die entsprechende Dauer, jedoch höchstens über fünf Jahre, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Fehlfunktion nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

10.4. Treten in einer Installation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Energieverbrauches.

## **11. UMFANG DER ELEKTRISCHEN ENERGIELIEFERUNG**

11.1. Die StWSN liefern dem Kunden gestützt auf diese Verordnung elektrische Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

11.2. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die StWSN

behalten sich im Rahmen der geltenden Vorschriften die Durchführung von Kontrollen vor.

11.3. Die StWSN setzen für die Energielieferung die Stromart, die Spannungsebene, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

## **12. REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG / EINSCHRÄNKUNGEN**

12.1. Die StWSN liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der geltenden Norm EN 50160 (Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen); vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.

12.2. Die StWSN haben das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels oder Hochwasser;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Lieferung vom Vorlieferanten;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Versorgungsengpässen im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen

Die StWSN werden dabei soweit möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorhersehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

12.3. Die StWSN sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen

Einrichtungen an den Elektroinstallationen des Kunden gehen zu Lasten des Kunden.

12.4. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von „dritter Seite“ beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der StWSN einzuhalten.

12.5. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden

Oberschwingungen im Netz.

b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in dieser VS 09 vorgesehen sind.

### **13. EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG INFOLGE FEHLVERHALTEN DES KUNDEN**

13.1. Die StWSN sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;

b) rechtswidrig Energie bezieht;

c) dem Beauftragten der StWSN den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;

d) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung oder den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass die zukünftigen Rechnungen bezahlt werden;

e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser VS 09 verstösst.

13.2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der StWSN oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Stromverteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

13.3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

13.4. Die Einstellung der Energielieferung durch die StWSN befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den StWSN. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die StWSN entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **14. EINRICHTUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG**

14.1. Das Werk ist berechtigt, in Grundstücken sowie an Häusern ohne besondere Vergütung die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benützen. Dabei ist auf die Interessen der Betroffenen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

14.2. Die Einrichtungen bleiben im Eigentum der StWSN und werden durch diese unterhalten und betrieben.

## **15. PREISE, KOSTENBEITRÄGE**

15.1. Die Preise der Netzkostenbeiträge, der Netznutzung und der elektrischen Energie werden durch die zuständigen Gremien, genehmigt.

15.2. Über den im Einzelfall anzuwendenden Preis entscheiden die StWSN.

## 16. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

16.1. Die Rechnungsstellung an die Kundschaft erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist in begründeten Fällen berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler oder Cardzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler oder Cardzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus Netznutzung und elektrischer Energie des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für die zusätzlichen Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

16.2. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) sowie Zinsen in Rechnung gestellt.

16.3. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren richtig gestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen gemäss Art. 10.3.

16.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund einer Beanstandung der Messeinrichtungen, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

## 17. INKRAFTTRETEN

17.1. Diese Verordnung (VS 09) untersteht nach Art. 11 Abs. 1 lit. g der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf einen vom Stadtrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt das Energieabgabe-Reglement (AVE 2000) vom 20. Februar 2001.

17.2. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise orientiert.

---

**Fussnoten:**

- 1) Stadtratsbeschluss vom 26. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009